

BAKinso-Jahrestagung 2013

Entscheidung zum Thema

Die Neuordnung der Privatinsolvenz

1. Über die Änderung der InsO auf dem Gebiet der Privatinsolvenzen wird seit über 10 Jahren diskutiert (vergleiche Aufruf deutscher Insolvenzrichter/innen und Rechtspfleger/innen, ZInsO 2002, 949). Im Jahre 2007 gab es marginale Änderungen durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens.

2. Die weitgehend zum 1.7.2014 in Kraft tretende „Reform“ mit dem „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Stärkung der Gläubigerrechte“, bringt aus Sicht der gerichtlichen Praxis weder für Gläubiger noch Schuldner bedeutende Verfahrensverbesserungen, im Gegenteil, das Verfahren wird noch unübersichtlicher und komplizierter : Auf dem Gebiet der Restschuldbefreiung finden sich verschärfende Änderungen der Versagungsgründe ohne eindeutige gesetzliche Klarstellung, ob der im eröffneten Verfahren jederzeit nunmehr stellbare Versagungsantrag zumindest zugunsten des Schuldners zeitnah entschieden werden kann.

Einheitliche, für das gesamte Verfahren geltende Versagungsgründe sind hingegen noch immer nicht geschaffen.

Bei den verfahrensrechtlichen Änderungen wird die Ankündigung der Restschuldbefreiung gestrichen, stattdessen ist eine Eingangsentscheidung (§ 287a InsO) geschaffen worden, die mit der regelmäßig ohnehin vorzunehmenden Prüfung der Zulässigkeit der Restschuldbefreiungsanträge und bereits bekannter Versagungsgründe in Stundungsverfahren (§ 4 a ff. InsO) konkurriert und im Anwendungsbereich dahinter zurückbleibt.

Die Insolvenzgerichte erhalten zwar amtswegige Prüfungspflichten, aber nicht das notwendige Instrumentarium zur Erforschung der ihnen aufgegebenen Umstände durch vollständige Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird für das Insolvenzplanverfahren geöffnet. Allerdings fehlt die finanzielle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen zur notwendigen und unverzichtbaren Begleitung derjenigen Schuldner, die dieses Verfahren anstreben. Die im RefE vorgesehene Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches wurde nicht umgesetzt.

Im gesamten Verfahren fehlt es weiterhin an geeigneten Instrumentarien zur vorzeitigen Erlangung der Restschuldbefreiung für den Schuldner, da weder die „Nullgläubiger-Lösung“ noch die „Mindestquoten-“, oder Verfahrenskostendeckungslösung“ für die meisten Schuldner (oder ihre Familien) erreichbar und finanzierbar sein wird. Die vorgesehenen Verkürzungslösungen werden sowohl Insolvenzverwaltern qua Stellungnahme – und Berichtspflicht, wie auch den Gerichten qua Hinweis- und Erklärungspflichten, neue Belastungen bescheren ohne die Wahrscheinlichkeit deutlicher Erhöhungen der vorzeitigen RSB zur Folge zu haben.

3. Die Praxis wird jahrelang mit verschiedenen Fassungen der InsO arbeiten müssen und damit beschäftigt sein, die teilweise praxisfernen Änderungen ab dem 1.7.2014 umzusetzen.

Die Insolvenzverfahren natürlicher Personen werden zum 1.7.2018 wieder in die Diskussion kommen, wenn im Rahmen der vorzunehmenden Evaluation festgestellt wird, dass die vom Rechtsausschuss des Bundestages geäußerte Erwartung einer Erteilung der Restschuldbefreiung nach 3 Jahren gemäß § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO n.F. in 15% der Fälle sich nicht erfüllt hat.

Im Zeitraum bis dahin sollen Insolvenzgerichte (vermutlich) weitere angekündigte Gesetzesänderungen (Stichworte: ESUG-Reform nach Evaluation, Konzerninsolvenzen) meistern.

Der Gesetzgeber ist deshalb gut beraten, auf dem Gebiet der natürlichen Personen in dieser Legislaturperiode keine Änderungen vorzunehmen. Bei zukünftigen Änderungen ist es unerlässlich, dass die Praxis frühzeitig beteiligt und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird. BAKinsO geht davon aus, dass die InsO im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung nicht erneut zum „parteilpolitischen Spielball“ wird.

(einstimmig)

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10; BIC: WELADED1MST;
Kontoinhaber: BAKinsO e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de